

Amtliche Bekanntmachung
vom 12. Dezember 2024

Amtliche Bekanntmachung der Universitätsstadt Tübingen zur Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf die gemeindlichen Vollzugsbediensteten des Verkehrsüberwachungsdienstes

Aufgrund von § 125 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 i. V. m. §§ 31 und 32 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16. September 1994, zuletzt geändert am 6. Oktober 2020, unterhält die Universitätsstadt Tübingen einen gemeindlichen Vollzugsdienst. Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wird dieser organisatorisch in der Fachabteilung Kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienst angegliedert und die Beschäftigten des Verkehrsüberwachungsdienstes als gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt. Gleichzeitig werden sie gem. §§ 56-58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert am 30. März 2021 ermächtigt, Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld auszusprechen und Verwarnungen mit Verwarnungsgeld festzusetzen und zu vereinnahmen, sowie Bußgeldverfahren einzuleiten und Ermittlungen im Rahmen von Bußgeldverfahren durchzuführen. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten werden aufgrund von § 152 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975, zuletzt geändert am 30. Juli 2024 und § 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (StAHiBV BW) in der Fassung vom 3. Februar 2021 kraft Gesetzes zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Ihnen im Folgenden übertragenen polizeilichen Aufgaben.

Den gemeindlichen Vollzugsbediensteten des Verkehrsüberwachungsdienstes – Erkennbar durch die Aufschrift „Verkehrsüberwachung“ – der Universitätsstadt Tübingen werden folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:

1. Im Straßenverkehrsrecht
 - a) der Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) der Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) die Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e) die Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - f) die Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr.

2. Der Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
3. weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben
 - a) die Überwachung von Fahrverboten in Umweltzonen im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht.

Tübingen, 26. November 2024

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister